

## ERSTER TEIL:

# Die Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (ÖBWL) als wissenschaftliche Disziplin

## 1 Die ÖBWL als Teildisziplin der Betriebswirtschaftslehre

Das Erkenntnisobjekt der **Öffentlichen Betriebswirtschaftslehre (ÖBWL)** als Wissenschaft sind **öffentliche Betriebe**. Diese Betriebe sind als einzelwirtschaftlich organisierte Einheiten in öffentlicher Trägerschaft anzusehen, in welchen Personen und Sachvermögen, teilweise auch Finanzvermögen (im Bereich von öffentlichen Förderungen), als Ressourcen auf der Grundlage öffentlichen (gesellschaftlichen) Eigentums eingesetzt werden, um mit ihrem Leistungsspektrum öffentliche Aufgaben zu erfüllen.

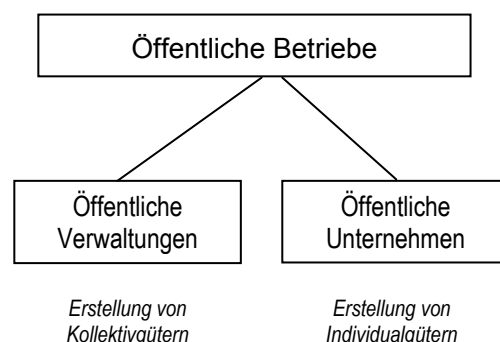
Erkenntnis-  
objekt der  
ÖBWL

**Öffentliche Aufgaben** ergeben sich aus dem Gemeinwohl, dem so genannten „öffentlichen Interesse“, und orientieren sich an den darauf abzielenden politischen Zielsetzungen. Als **öffentliche Träger** kommen die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), aber auch die Körperschaften ohne Gebietshoheit (Selbstverwaltungskörper wie z. B. Kammern oder gesetzliche Sozialversicherungen) in Frage.

Öffentliche  
Aufgaben und  
öffentliche  
Träger

Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben hat zunächst die Gewährleistung sachpolitisch erwünschter Zustände (wie etwa innere oder äußere Sicherheit, Gesundheit, soziale Wohlfahrt, Bildung) zum Ziel. Dies ist im Wesentlichen die Aufgabe **öffentlicher Verwaltungen** (der öffentlichen **Verwaltungsbetriebe**), die oft auch als **Gewährleistungsbetriebe** bezeichnet werden. Die öffentliche Aufgabenerfüllung kann aber auch die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zum Inhalt haben, nach welchen in einer Gesellschaft Bedarf besteht. Diese Leistungen sind entweder die Grundlage für die Entwicklung einer Marktwirtschaft (z. B. Verkehrsinfrastruktur) oder ergänzen das marktwirtschaftliche Leistungsangebot. Dies ist im Wesentlichen die Aufgabe **öffentlicher Unternehmen**.

Öffentliche  
Verwaltungen  
und  
öffentliche  
Unternehmen



Der Begriff „Öffentliche Betriebswirtschaftslehre“ kann auch als Kurzbezeichnung für „**Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltungen und der öffentlichen Unternehmen**“ angesehen werden.

Erstellung  
von  
Kollektiv-  
gütern

Die Gewährleistung sachpolitisch erwünschter Zustände in einer Gesellschaft durch öffentliche **Verwaltungen** (z. B. Sicherheit, Ordnung, soziale Gerechtigkeit, Bildung, Rechtspflege) wird auch als **Kollektivgüterproduktion** bezeichnet. Diese Güter (diese Leistungen) kommen einer Personengemeinschaft als Ganzes zugute und werden in der Regel durch die Einhebung von Steuern und anderer Abgaben finanziert (sie werden oft auch als **öffentliche Güter** bezeichnet).

Individual-  
güter und  
meritorische  
Güter

Öffentliche **Unternehmen** geben ihre Leistungen in der Regel gegen Entgelt an einzelne Leistungsabnehmer ab, zur Deckung des Bedarfs an diesen Leistungen gilt das Marktausschlussprinzip (die Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das hierfür geforderte Entgelt bezahlt wird, und steht anderen nicht zur Verfügung). Das Leistungsentgelt kann kostendeckend sein, eine Gewinnerzielung ermöglichen oder beabsichtigen bzw. aus sozialpolitischen Erwägungen heraus bewusst nicht kostendeckend gestaltet sein. Somit dominiert in öffentlichen Unternehmen in der Regel die **Individualgüterproduktion**. Als **meritorische Güter** werden marktgängige Leistungen (Individualgüter) angesehen, die gesamtwirtschaftlich so verdienstvoll erscheinen, dass eine öffentliche Subvention des Angebots angemessen erscheint, um die Nachfrage zu erhöhen (z. B. Aus- und Weiterbildungsangebote zur Qualifizierung von Arbeitskräften). Sie können auch von privaten Unternehmen angeboten werden.

## 2 Die Forschungsfelder der ÖBWL

Die ÖBWL als  
Institutionen-  
lehre und als  
Funktionen-  
lehre

Die Öffentliche Betriebswirtschaftslehre beschäftigt sich als **Institutionenlehre** mit den Besonderheiten der öffentlichen Betriebe und als **Funktionenlehre** (siehe *Schauer* 2009, 19 ff.) mit der wirtschaftlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in diesen Einrichtungen. Die öffentlichen Betriebe sind somit in erster Linie bedarfswirtschaftlich ausgerichtete Organisationseinheiten. Ihr Zielsystem orientiert sich weitgehend an der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben und damit an Sachzielen, die Formalziele wie Liquidität, Produktivität, Wirtschaftlichkeit und (im Falle der öffentlichen Unternehmen) Rentabilität sind diesen Sachzielen untergeordnet (**Dominanz der Sachziele**).

Hoheits-  
verwaltung  
(Ordnungs-  
verwaltung)

In **öffentlichen Verwaltungen** ist die Unterscheidung zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung üblich. Damit sind nicht institutionale Abgrenzungen angesprochen, sondern es geht um die Frage, mit welchen rechtlichen Mitteln der Aufgabenvollzug besorgt wird. In der **Hoheitsverwaltung** (auch: **Ordnungsverwaltung**) dominieren zur Regelung des gesellschaftlichen Lebens öffentliche Gebote und Verbote (staatliche Machtausübung, erkennbar z. B. an der Erlassung von Bescheiden nach den Regeln des AVG).

In der **Privatwirtschaftsverwaltung** wird der Aufgabenvollzug auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen (z. B. Leistungsverträge) abgewickelt. Deshalb wird sie auch **Leistungsverwaltung** genannt. In diesem Verwaltungsbereich werden Dienstleistungen in den verschiedensten Infrastrukturbereichen (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrsinfrastruktur), aber auch die Dienste der kommunalen Daseinsvorsorge (z. B. Soziale Dienste) erbracht.

**Privatwirtschaftsverwaltung (Leistungsverwaltung)**

Diese **öffentlichen Dienste** können im Rahmen einer Gebietskörperschaft (Trägerverwaltung) ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen von „Regiebetrieben“ oder als rechtlich eigenständige öffentliche Unternehmen erbracht werden. Abbildung 2-1 zeigt die Zusammenhänge auf.

**Öffentliche Dienste**

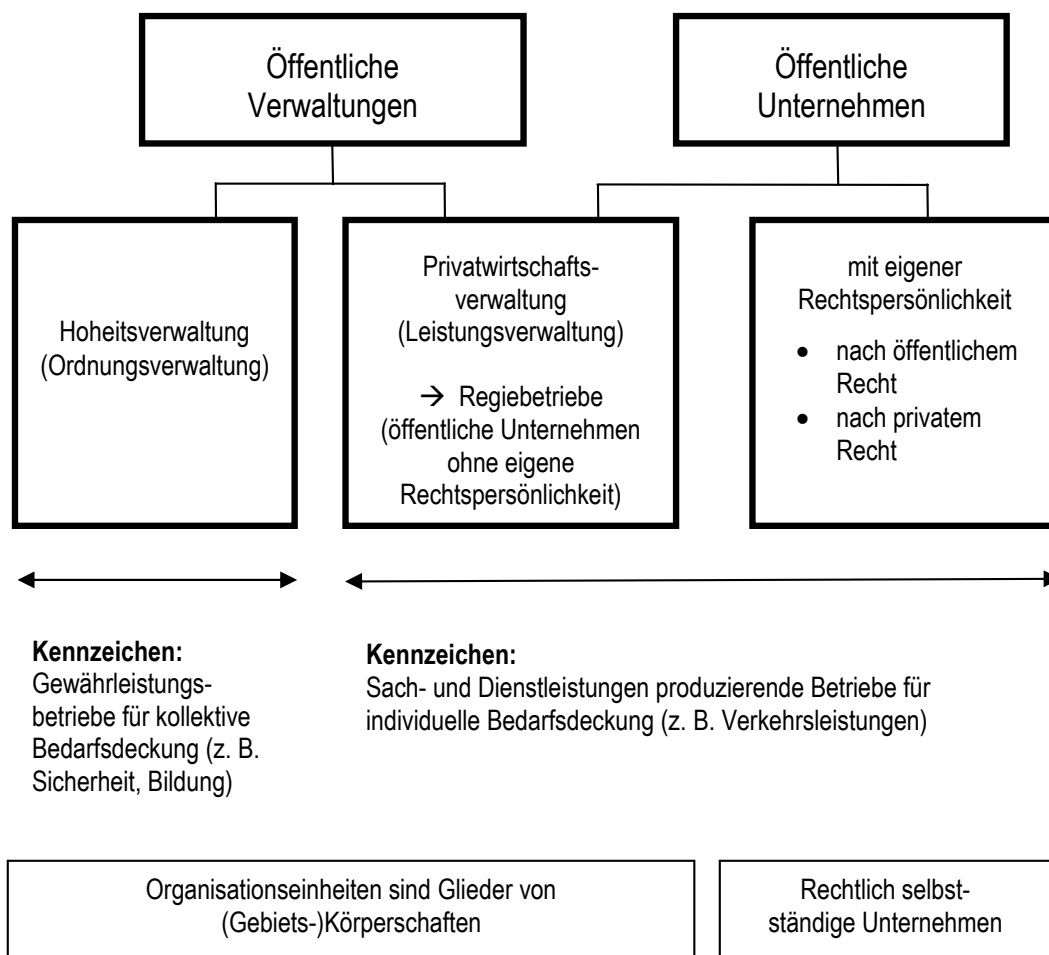


Abbildung 2-1: Abgrenzung zwischen öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Unternehmen

Die öffentlichen Verwaltungen von Gebietskörperschaften sowie die Selbstverwaltungskörper (Einrichtungen der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Selbstverwaltung) werden auch als **Öffentlicher Sektor** bezeichnet.

**Öffentlicher Sektor**